



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: (Hier den Namen und Nr. des Gebietes eintragen)

NSG Nördliches Wietingsmoor, Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Spreckelsmeer HA 21249; Teilgebiete Freistädter Moor HA 21147 und Spreckelsmeer HA 21157

Landkreis

Landkreis Diepholz

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück, sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

Variante A Beweidung - gültig ab 01.01.2020

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist **bis zum 21.06. eines jeden Jahres** (e. j. J.) ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle - § 4 Abs. 3 Nr. 5 NSG-VO	Punkte nach Punkwert- tabelle Moor	Punkte nach Punkwert- tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Grünlanderneuerung/Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0
Keine organische Düngung	8	8
Mahd von innen nach außen	3	3
Gesamt Erschwernisausgleich:	24	15

Kommentiert [KF(1): Hier gehe ich davon aus, dass das Ausbringen von Festmist zulässig ist. Wenn nicht, dann können bei einem absoluten Verbot der organischen Düngung die 12 Punkte angerechnet werden. 8 Punkte sind 66,67% von 12.

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 15.06. e. j. J.	6	4
Beweidung mit max. 2 Mutterkühen mit je 1 Kalb/ha oder 20 Moorschnucken/ha v. 01.01. bis 21.06. e. j. J.	15	15
Gesamt AUMNat GL4:	21	19
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	45	34

Kommentiert [KF(2): Wenn durch die aufbauende Förderung GL4 zusätzliche Auflagen gewählt werden, die im kombinatorischen Bereich der Punkwerttabelle die bislang am „stärksten“ wirksame Auflage übersteigen, so muss das sich daraus ergebende Bewirtschaftungspaket insgesamt neu bewertet werden. Im vorliegende Fall wird die Auflage „keine organische Düngung durch die Beweidungsregelung überdeckt. Das Bewirtschaftungspaket dieser beiden Auflagen ergibt einen Gesamtwert von grundsätzlich 28 Punkten. Allerdings sind hierbei zwei Sonderregeln zu beachten. Als erstes ist die organische Düngung nur zum Teil anzurechnen, da der Einsatz von Festmist zulässig ist. Des Weiteren ist die Beweidungsregelung mit einem Abzug von 2 Punkten belegt (s. Erlass vom 05.05.2009; Az.: 53 - 04036/03/01/01). Von daher ergibt sich im vorliegende Fall folgende Berechnung:
Für die Auflage „Beweidung können als Ausgangspunktwert 19 Punkte berücksichtigt werden. Für die Auflage „Keine organische Düngung“ können 4 von 7 Punkten berücksichtigt werden (66,67% von 7 = 4 Punkte). Das Bewirtschaftungspaket ergibt damit einen Wert von 23 Punkten. 8 Punkte von diesem Paket werden bereits im EA gewährt, so dass in GL4 noch der Rest von 15 Punkten bewilligt werden kann.

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4:		
Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes. *) nicht zutreffendes streichen	0 € *)	0 € *)

Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)	585	442 €
--	------------	--------------

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	24	Punkten =	312	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	15	Punkten =	195	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	21	Punkten =	273	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	19	Punkten =	247	€/ha/Jahr

ausgezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

585 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

442 €/ha/Jahr

ausgezahlt.